



Der Pflichtteil

Wird ein naher Angehöriger in einem Testament nicht berücksichtigt, der bei gesetzlicher Erbfolge geerbt hätte, so wird er von der Erbschaft vollständig ausgeschlossen. Jedenfalls für die nächsten Angehörigen wird das als ungerecht empfunden. Aus diesem Grund billigt das Gesetz in diesem Fall einen Ausgleichsanspruch zu, den so genannten Pflichtteil. Der Pflichtteil ist nur ein Geldanspruch des nicht berücksichtigten Erben gegen den Nachlass, also gegen die testamentarischen Erben. Der Pflichtteil beträgt die Hälfte des Wertes des gesetzlichen Erbteils.

Pflichtteilsberechtigt sind nur der Ehegatte, die Kinder des Erblassers und deren Kindeskinde sowie die Eltern des Erblassers, aber nur, wenn sie ohne das Testament nach dem Gesetz geerbt hätten.

Beispiel:

Der verheiratete Erblasser hat eine Tochter. Er setzt seine Ehefrau, mit der er in Zugewinnngemeinschaft lebte, als Alleinerbin ein. Die nach gesetzlichem Erbrecht berechnete Tochter wird also enterbt. Der Nachlasswert beträgt € 100.000,00.

Bei gesetzlicher Erbfolge hätte die Tochter 1/2 neben der Ehefrau geerbt, also € 50.000,00. Als Pflichtteilsberechnete kann sie den Wertausgleich in Geld in verlangen. Der Anspruch beläuft sich auf die Hälfte des gesetzlichen Erbteils, also 1/4 des Nachlasswertes, hier € 25.000,00.

Die Eltern des Erblassers sind nicht pflichtteilsberechtigt, weil sie ohne Testament auch nicht erben würden.

Den Pflichtteilsanspruch kann der Erblasser nicht dadurch unterlaufen, dass er den Pflichtteilsberechtigten mit einer (kleinen) Zuwendung im Testament berücksichtigt, die weniger als den Pflichtteil ausmacht. In diesen Fällen wird die Wertdifferenz durch einen Zusatzpflichtteil aufgestockt.

Beispiel:

Der verheiratete Erblasser hat eine Tochter. Er setzt seine Ehefrau, mit der er in Zugewinnngemeinschaft lebte, als Erbin zu 7/8 und seine Tochter als Erbin zu 1/8 ein. Der Nachlasswert beträgt € 100.000,00.

Bei gesetzlicher Erbfolge hätte die Tochter 1/2 neben der Ehefrau geerbt also € 50.000,00. Tatsächlich erbt sie nur € 12.500,00. Wäre sie vollständig enterbt worden, hätte sie den Pflichtteilsanspruch in Höhe von € 25.000,00. Der testamentarische Erbteil wird durch den Zusatzpflichtteil um die Wertdifferenz aufgestockt, so dass die Tochter noch einen Geldanspruch in Höhe von € 12.500,00 hat.